

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 21

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organé reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger: 1 Jahr - Un an - Ics. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEILL, Stuttgart

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:
EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Mühlegasse 23, 2. Stock
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Das Berner Kino-Gesetz vor dem Großen Rat.

In der ersten Lesung wurde bereits ausführlich darüber referiert. Art. 1 wird ohne Einwendung angenommen. Art. 2 wird beanstandet in dem Absatz: In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenhäusern dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden. Moor fragt, ob nicht dieser ganze Absatz gestrichen werden soll. Auf Antrag des Polizeidirektors, das Wort „störende Nähe“ einzufüllen, zieht Moor seinen Antrag zurück. Betr. Art. 2 stellt Moor den Antrag, Nummer 4 abzuändern (es betrifft die Bestimmung über die dreijährige ununterbrochene Niederlassung für fremde Kinobesitzer).

Art. 3 (persönliche Garantien der Konzessionsbewerber) wird mit einem kleinen Abänderungsantrag von Jäcot angenommen. Zu Art. 4 (Konzessionsentzug) regt Hr. Moor noch eine mildernde Strafe neben dem Konzessionsentzug an. Polizeidirektor Tschumi weist darauf hin, daß Ahnliches in einem späteren Artikel geregelt werde. Der Artikel passiert mit einer redaktionellen Abänderung.

Art. 5 setzt die Konzessionsgebühren von 50 bis auf 2000 Franken fest. Die Konzession wird nur auf ein Jahr erteilt. Moor regt längere Dauer der Konzessionen an. Reg.-Rat Tschumi stellt fest, daß in der kurzen Konzes-

sionsdauer keine Gefahr für das Gewerbe vorliege, solange sich der Kinobesitzer keines Verstoßes schuldig macht. Hr. Schürch tritt ebenfalls den Bedenken Moors entgegen. Favre schlägt eine Erhöhung der Minimalkonzessionsgebühr von 50 auf 100 Franken vor. Regierungsrat Tschumi: Wir müssen mit den Verhältnissen rechnen, wo der Kino nur als Nebengeschäft betrieben wird. Darauf zieht Favre seinen Antrag zurück. Der Artikel passiert unverändert.

Art. 6 regelt die Verhältnisse des Hilfspersonals bei Lichtspieltheatern. Zu diesem Artikel liegt ein Abänderungsantrag der grossrätslichen Kommission vor über die Bedingungen für das technische Personal. Moor begrüßt die vorgeschriebene achtstündige Arbeitszeit und wünscht, daß sie auch auf andere industrielle Gebiete ausgedehnt werde. Etienne (Jura) beantragt Herabsetzung der für das technische Personal zulässigen Altersgrenze von 20 auf 17 Jahre. Ryser (Biel) beantragt eine redaktionelle Änderung. Schürch schließt sich den Ausführungen Etiennes und Ryfers an. Beantragt einfach Streichung der Altersgrenze. Dann ist Redner auch damit einverstanden, aus dem zweiten Alinea einen besondern Artikel zu machen. Reg.-Rat Tschumi macht auf die Verantwortlichkeit zum Beispiel des Operateurs aufmerksam, für die doch ein gewisses Alter erforderlich sei. Einen besondern Artikel aus dem zweiten Alinea zu bilden, hält er nicht für notwendig. Schürch beantragt Belassung der beiden Abschnitte in einem Artikel mit dem gemeinsamen Marginal: Personal. Der Antrag Etienne wird abgelehnt. Der Artikel passiert mit den beantragten redaktionell. Änderungen.